



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 220-2021
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.321

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Gerber (Reconvilier, EVP)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Hamdaoui (Biel/Bienne, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 36

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 410/2022 vom 27. April 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 3: Ablehnung
Ziffer 4: Annahme
Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben Anrecht auf eine menschenwürdige Unterbringung!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine angemessene und menschenwürdige Unterbringungsplanung im Kanton Bern für abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber und ihre Kinder zu erarbeiten
2. eine für Familien geeignete Unterbringungslösung zu finden, insbesondere im Hinblick auf die Wohnmöglichkeiten, die Zentrums Lage oder den leichten Zugang zum Stadtzentrum, den Schulbesuch in ordentlichen Einrichtungen (Regelschule) und die Sozialisierung von Kleinkindern
3. die Möglichkeit zu prüfen, Familien mit Kindern in Wohnungen unterzubringen
4. für Familien, insbesondere mit Säuglingen und Kleinkindern, und für Frauen (Bedarf an Hygieneartikeln) eine höhere Nothilfe als bisher sowie einen Beitrag an die Schulkosten (Spielgruppen, Tagesschulen, Mahlzeiten und Schulmaterial) vorzusehen
5. bei seiner Planung den Erkenntnissen und Empfehlungen des Berichts über die Rückführungszentren im Kanton Bern der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter Rechnung zu tragen

Begründung:

Am 25. August 2021 hat der Bieler Gemeinderat beschlossen, die Ausnahmegewilligung für die Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden in Containern in Bözingen bis zum 31. Juli 2022, also bis zum Ende des Schuljahres, zu verlängern. Der Grosse Rat hat am 15. September 2021 ein Postulat zur Beibehaltung eines Rückkehrzentrums in Biel überwiesen. Die meisten Votantinnen und Votanten wiesen darauf hin, dass die derzeitigen Bedingungen nicht optimal sind.

Die Unterbringung in Containern in Bözingen ist in der Tat keine geeignete und nachhaltige Lösung, auch wenn wir verstehen, dass die Unterbringung in der Stadt Biel in Bezug auf Zentrums Lage, Schulbildung und Sprachen am besten geeignet scheint. Es ist daher wichtig, dass der Regierungsrat bis spätestens am 1. August 2022 eine Alternative mit menschenwürdigen Unterbringungsbedingungen anbietet.

Unter menschenwürdigen Unterbringungsbedingungen verstehen wir eine Unterkunft, die für die Privatsphäre von Familien geeignet ist, eine Unterkunft mit kinderfreundlichen Einrichtungen wie Spielplätzen und Spielzimmern, einen zentraleren Unterbringungsort oder die Zuteilung von Busfahrkarten für alle Bewohnerinnen und Bewohner, um einen einfachen Zugang zum Stadtzentrum und zu den Regelschulen zu gewährleisten. Die meisten abgelehnten Asylsuchenden befinden sich seit mehr als zwei Jahren in den Rückführungszentren, die meisten von ihnen können nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren oder haben keine Staatsangehörigkeit (Staatenlose). Es ist unsere Pflicht, ihnen menschenwürdige Lebensbedingungen zu bieten.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziff. 1 und 2

Die Sicherheitsdirektion (SID) hat die bisherigen Erfahrungen in der Ausrichtung der Nothilfe zum Anlass genommen, Anpassungen in der Unterbringung und Betreuung von Personen mit Wegweisungsentcheid umzusetzen. Seit Februar 2022 werden Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen in separaten Strukturen untergebracht, erstmals im Rückkehrzentrum Enggistein. Weitere Standorte werden durch die SID fortlaufend evaluiert und kommuniziert.

Durch die separate Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen ist es möglich, die Betreuung spezifischer nach den Bedürfnissen der beiden Personengruppen auszurichten. Bereits bestehende Angebote wie Aufenthaltsräume und Spielzimmer können in den neuen Familienzentren konzentriert und mit weiteren Möglichkeiten, wie etwa Aufgabenzimmern und Aufenthaltsräumen nur für Frauen und Kinder, ergänzt werden. Auch wird der Besuch von Regelklassen der in den Familienzentren unterbrachten Kinder und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) sichergestellt. Da die Standortsuche von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist (verfügbare Infrastruktur, finanzielle Überlegungen, Zusammenarbeit mit Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern, usw.), kann der geforderte erleichterte Zugang zum Stadtzentrum nicht garantiert werden.

Das Rückkehrzentrum (RZB) Biel-Bözingen wird voraussichtlich nur noch bis Ende Juli 2022 in Betrieb sein. Zur Angemessenheit dieser Container-Unterkunft bestehen sowohl kritische als auch positive Einschätzungen. Der Verein "Alle Menschen – Tous les êtres humains" kam in seinem öffentlichen Schreiben vom 11. Januar 2022 an den Gemeinderat der Stadt Biel und an das Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern beispielsweise zum Schluss: "Das RKZ Bözingen funktioniert relativ gut. Dafür gibt es etliche Gründe, ein wichtiger dabei ist die Unterbringung in Containern. Diese Container haben zwar in der Öffentlichkeit ein schlechtes Image, aber gemäss Auskunft zahlreicher Bewohnerinnen und Bewohnern ist diese Unterbringung deutlich besser, als eine Unterbringung in einem alten Hotel oder ei-

ner ehemaligen Internatsschule. Die Menschen in Bözingen haben wenigstens ein bisschen Privatsphäre, es gibt weniger Lärm-Immissionen in der Nachbarschaft und sie leben sicherer, sowohl was Corona-Ansteckungen betrifft, als auch bezüglich Übergriffen von aussen."

Im Kanton Bern werden Nothilfe beziehende Familien mit Kindern angemessen in speziell dafür vorgesehenen Strukturen (RZB Enggistein) untergebracht und betreut. Der Regierungsrat beantragt, die Ziffern 1 und 2 des Postulats anzunehmen und abzuschreiben.

Zu Ziff. 3

Die systematische Unterbringung von Familien mit Kindern in Wohnungen – eine auch in den Medien oft wiederholte Forderung – steht im Widerspruch zu Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrations- sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20), wonach die Nothilfe in der Regel die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft beinhaltet. Die Ausnahmen sind in Artikel 17 EG AIG und AsylG umschrieben und eng gefasst (unbegleitete Minderjährige und, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, besonders verletzbare Personen). Gemäss dem aktuellen Wortlaut des Gesetzgebers gelten Familien mit Kindern nicht grundsätzlich als besonders verletzlich. Eine entsprechende Änderung – und damit auch der mehrfach bestätigten Gesamtstrategie zur Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) – könnte nur durch den Grossen Rat, nicht aber durch den Regierungsrat bzw. die SID beschlossen werden. Hinzu kommt, dass eine grundsätzliche Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Familien in Wohnungen eine Besserstellung gegenüber Familien im hängigen Verfahren in den Kollektivunterkünften der regionalen Partner bedeuten würde: Diese werden durch die regionalen Partner der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) erst nach Erreichen klar definierter Integrationsziele in Privatwohnungen umplatziert.

Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Vorgaben beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Ziffer 3 des Postulats.

Zu Ziff. 4

Die Höhe des im Rahmen der Nothilfe ausgerichteten Bargeldbetrags richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 der Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201). Mit Blick auf die Situation von Familien mit Kindern wird die SID die Anpassung der nach der Grösse der Familieneinheit degressiv abgestuften Beträge prüfen. Zudem wird sie in Zusammenarbeit mit der zuständigen Betreuungsdienstleisterin ORS eine einheitliche Handhabung betreffend Abgabe von bereits jetzt kostenlos zur Verfügung stehenden Hygieneartikeln für Frauen und Mädchen sicherstellen.

Hinsichtlich weiterer Sachmittel weist der Regierungsrat darauf hin, dass der ORS neben dem Auszahlungsbetrag von CHF 8.00 zusätzlich CHF 4.50 pro Person und Übernachtung zur Verfügung stehen. Der Betrag von CHF 4.50 wird nicht an die Nothilfebeziehenden ausbezahlt. Die ORS verwaltet diese Mittel für alle von ihr betreuten Personen und stellt damit Gegenstände oder Leistungen zur Verfügung, welche bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf aufgrund der besonderen gesundheitlichen oder familiären Situation einer unterstützten Person angezeigt sind. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere auch solche, die Familien und Kindern zugutekommen (Transportkosten, Schulsack, Schulreise, Ausflüge im Rahmen der Schule und des Kindergartens, Erstanschaffungen für Neugeborene und Kleinkinder). Ebenso sind damit zwingend notwendige, ärztlich verordnete und nicht kassenpflichtige Hilfsmittel, Medikamente und Behandlungen zu finanzieren. Es stehen also bereits heute mehr als CHF 8.- zur Verfügung.

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 4 des Postulats.

Zu Ziff. 5

Die SID hat sich umfassend zu den Empfehlungen der NKVF geäussert und im Zuge dessen die Umsetzung diverser Massnahmen in Aussicht gestellt ([Link](#)). Dazu gehören neben der Inbetriebnahme von separaten Zentren für Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen sowie der einheitlichen Handhabung betreffend Abgabe von Hygieneartikel für Frauen und Mädchen auch die Vornahme gezielter Infrastrukturarbeiten.

Mit Blick auf die beschlossenen Massnahmen beantragt der Regierungsrat, die Ziffer 5 des Postulats anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat